

(12)

Recherchenbericht

(Österreichische Patentanmeldung)

(21) Anmeldenummer: A 131/2011
(22) Anmeldetag: 01.02.2011
(88) Recherchenbericht
veröffentlicht am: 15.08.2013

(51) Int. Cl. : **A01M 29/30** (2011.01)

(56) Entgegenhaltungen:
US 2005003096 A1
US 6889628 B1

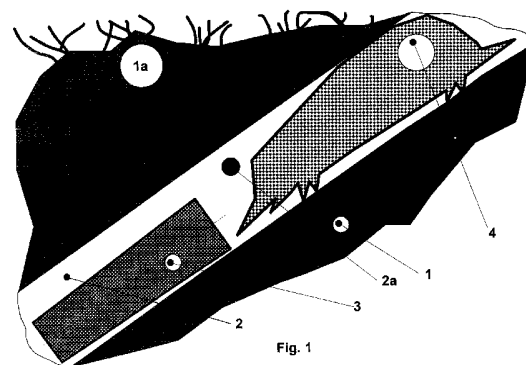
(73) Patentanmelder:
THOMAS HERMANN DIPL.ING.
26871 PAPENBURG (DE)

(61) Zusatz zu Anmelde-Nr.: 1459/2010

(72) Erfinder:
Thomas Hermann
Papenburg (DE)

(54) VERWENDUNG DES STRUNKES DES MAISKOLBENS IN EINEM UNTERIRDISCHEN GANG

(57) Zwecks des Kampfs gegen Maulwürfe werden in die unterirdischen Gänge völlig erfolglos die Buttermilch, Lebendfallen, normale Fallen, Auspuffgase, Karbid usw. untergebracht. Die Nachteile der Verwendung von Fallen für die Wühlmausbekämpfung sind ein kompliziertes Fallenstellen, vorhandene Bedrohung der menschlichen Gesundheit durch die Ansteckung bei der Entfernung der Wühlmauskadavers usw. Verwendung des Strunkes des Maiskolbens in dem unterirdischen Gang ermöglicht, diese Nachteile zu überwinden. Der Erfindung gemäß unterbringt man einen Strunk (3) oder mehrere Strünke (3) von Maiskolben unter den Rasen (1a), im Eingang (2a) bzw. Ausgang (2a) des unterirdischen Ganges (2), der im Erdboden (1) mittels eines Wühlers (4), beispielsweise mittels des Maulwurfes, der Feldmaus, der Wühlmaus oder eines ähnlichen Wühlers, durchgegraben ist. Die verwendeten Strünke (3) sind gegen ihre Fäulnis und das Nagen mittels des Wühlers (4) bearbeitet.



Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß IPC: A01M 29/30 (2011.01)		
Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß ECLA: A01M 29/30		
Recherchierter Prüfstoﬀ (Klassifikation): A01M		
Konsultierte Online-Datenbank: EPODOC, WPI, TXTE, TXTG		
Dieser Recherchenbericht wurde zu den am 23. Februar 2012 eingereichten Ansprüchen 1-14 erstellt.		
Kategorie ^{*)}	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreﬀend Anspruch
A	US 2005003096 A1 (KLOSOWSKI et al.) 06. Jänner 2005 (06.01.2005) Beispiel 1	1-14
A	US 6889628 B1 (MCMORRIS) 10. Mai 2005 (10.05.2005) Zusammenfassung	1-14
Datum der Beendigung der Recherche: 4. April 2012		<input type="checkbox"/> Fortsetzung siehe Folgeblatt
		Prüfer(in): HUNGER U.
^{*)} Kategorien der angeführten Dokumente: X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung: der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden. Y Veröffentlichung von Bedeutung: der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist. A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert. P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde. E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein älteres Recht hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). & Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist.		